für die Stadt Duisburg

Hauptamt 47049 Duisburg Sonnenwall 77-79



Nummer 3 15. Februar 2016 Jahrgang 43

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Stadt Duisburg macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2016 von dieser Möglichkeit Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides in individuellen Fällen die Grundsteuer für das Jahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Dies bedeutet, dass diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben, wie sie zuletzt für das Jahr 2015 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide hingewiesen.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Rechnungswesen und Steuern, Sonnenwall 85, 47049 Duisburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden.

Auch bei Erhebung des Widerspruchs müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 27. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Ens

Auskunft erteilt: Herr Goemans Tel.-Nr.: 0203/283-3127

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Marcela Paun, zuletzt wohnhaft Roonstr. 72, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-6101469, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 17 bis 22



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt: Frau Tomicki

Tel.-Nr.: 0203/283-6986

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ferdi Raim, zuletzt wohnhaft Heerstr. 163, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Br 19760, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt: Frau Breitenbach Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Gyulshen Asan, zuletzt wohnhaft Neubraisacher Str. 39a, 47137 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41B-0200343, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt: Herr Kelly Tel.-Nr.: 0203/283 6981

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Sezgin Akilli, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 10, 41539 Dormagen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Co, 60806, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt: Frau Conradt

Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Osman Atli, zuletzt wohnhaft Heerstr. 169, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 18330, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 26, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Duisburg, den 27. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt: Frau Bock

Tel.-Nr.: 0203/283-3112

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Baris Ayaz, zuletzt wohnhaft Prof. Dr. Hifzi Özcan Cad. Demet Sitesi A Blok Kat: 10 D:36 Atasehir/istanbul, Türkei, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084630, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt: Frau Wolf

Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Erdal Bulut, zuletzt wohnhaft Atropshof 3, 47179 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 60463, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt: Frau Galler

Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Liliana Ion, zuletzt wohnhaft Henriettenstr. 11, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-35-00678, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt: Frau Wenig

Tel.-Nr.: 0203/283-6245

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid ab 2015 vom 27.01.2016 für das Objekt August-Bebel-Platz 2 a in 47169 Duisburg

Steuerpflichtiger: Sayin, Feti Vertragsgegenstand: 231 001 780 703 Bisherige Anschrift: Am Bonapart 2, 35716 Dietzhölztal

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 25. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt: Frau Liedtke

Tel.-Nr.: 0203/283-2248

Fundsachen, die im Monat Dezember 2015 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

2 Fahrräder, 2 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoradiobedienteile, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Mäppchen

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Armbanduhr, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag



3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 3 Geldbörsen mit Geldbetrag, 4 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Fahrausweis, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Sparkassenkarte, 2 Autoschlüssel

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 4 Handys, 3 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 1 Jacke, 4 T-Shirts, 11 Kopfbedeckungen, 1 Hose, 12 Schals, 2 Handschuhe, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 5 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 2 Handtaschen, 1 Weidenkorb mit Inhalt, 1 sonstige Tasche, 2 lose Geldbeträge, 21 Personalausweise, 2 Führerscheine, 4 EC-Karten, 1 Reisepass, 3 Krankenkassenkarten, 1 Fahrausweis, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 3 sonstige Personaldokumente, 6 Sicherheitsschlüssel, 1 Netbook, 1 MP3-Player, 1 Werkzeug, 4 Regenschirme, 7 Brillen, 1 Buch, 4 Computerzubehörteile, 2 Kopfhörer, 5 USB-Sticks, 1 Fleecedecke, 1 Fernglas, 1 Dekoartikel, 2 Brillenetuis, 1 Kinderfeuerwehrhelm

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

6 Fahrräder, 1 Handy, 1 loser Geldbetrag, 1 Blutdruckmessgerät

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 2 Führerscheine, 2 Personaldokumente, 3 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Mappe mit persönlichen Dokumenten

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

8 Hunde, 17 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 22. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt: Frau Bäcker Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Duisburg gemäß § 122 Grundbuchordnung

Die Stadt Duisburg, Immobilien-Management, hat am 28.09.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der **Gemarkung Baerl** liegende Grundstück: **Flur 1 Flurstück 295, Verkehrsfläche, Schlotweg, groß: 101 m²,** das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Duisburg, den 26. Januar 2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Wiemann

Auskunft erteilt: Frau Nierth Tel.-Nr.: 0203/283-2361

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231038484 (alt 131038481) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 18. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3236005579 (alt 136005576) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand



Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200655953 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758749026 (alt 28749026) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200205106 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201689084 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208085724 (alt 108085721) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237059377 (alt 137059374) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271087250 (alt 171087257) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Januar 2016

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Zoo Duisburg AG

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am 11. MÄRZ 2016, 14.30 Uhr, im Sitzungszimmer der ZOO DUISBURG AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Nachwahl zum Aufsichtsrat

Duisburg, im Januar 2016

ZOO Duisburg AG

Winkler Hamacher



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen













Herausgegeben von: Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister Hauptamt

Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblattestadt-duisburg.de

Jahresbezugspreis 35,00 EUR

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat (ohne Sonderausgaben)

Onne Sonderausgabe <u>Druck: H</u>auptamt K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 283 62-210